

Satzungen über

- 1. die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Allmendäcker - Erweiterung"**
- 2. die Örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Allmendäcker – Erweiterung“**

Gemarkung Bauschlott im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Aufgrund der §§ 1, 1a, 2, 8-10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) - in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) - hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulingen am 19.02.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Allmendäcker - Erweiterung“, Gemarkung Bauschlott sowie die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Allmendäcker - Erweiterung“, Gemarkung Bauschlott im beschleunigten Verfahren als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan „Allmendäcker - Erweiterung“, Gemarkung Bauschlott - zeichnerischer Teil Deckblatt M 1:500 in der Fassung vom 10.09.2019 -.

§ 2 Inhalt der Änderung

- Bestandteile der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Allmendäcker - Erweiterung“, Gemarkung Bauschlott sind:
 - Planzeichnung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Allmendäcker - Erweiterung“, Gemarkung Bauschlott - zeichnerischer Teil Deckblatt M 1:500 in der Fassung vom 10.09.2019 -
 - Bauplanungsrechtliche Festsetzungen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Allmendäcker - Erweiterung“, Gemarkung Bauschlott in der Fassung vom 10.09.2019

2. Bestandteile der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Allmendäcker - Erweiterung“, Gemarkung Bauschlott sind
- C Örtliche Bauvorschriften zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Allmendäcker – Erweiterung“, Gemarkung Bauschlott nach § 74 LBO in der Fassung vom 10.09.2019
3. Folgende Anlagen werden beigelegt, ohne Satzungsbestandteile zu sein:
- D Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Allmendäcker – Erweiterung“, Gemarkung Bauschlott in der Fassung vom 10.09.2019
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 28.09.2018

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Allmendäcker - Erweiterung“, Gemarkung Bauschlott sowie die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Allmendäcker - Erweiterung“, Gemarkung Bauschlott treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzungen verlieren die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Allmendäcker - Erweiterung“ soweit sie von diesen Satzungen überplant werden ihre Rechtswirksamkeit.

Neulingen, den 20.02.2020


Michael Schmidt
Bürgermeister



